

# Legal Compass

## Aktienrecht

März 2017



### Neuer Anlauf zur Revision des Aktienrechts

**Vor allem wegen der sog. Abzockerinitiative, die im März 2013 vom Volk angenommen wurde, geriet die im Jahr 2007 mit einer ersten Botschaft des Bundesrates gestartete Revision des Aktienrechts in Verzug. Seit November 2016 liegt nun ein neuer Revisionsentwurf samt zugehöriger Botschaft vor.**

#### 1. Einleitung

Neben einer Liberalisierung der Gründungs- und Kapitalbestimmungen, einer Verbesserung der Corporate Governance (auch bei nicht börsenkotierten Gesellschaften) und der Ermöglichung elektronischer Mittel für die Durchführung der Generalversammlung werden im Revisionsentwurf eine Reihe weiterer Anliegen und Themen aufgenommen.

Nachfolgend werden – ohne Anspruch auf Vollständigkeit und ohne nähere Bewertung – einige wichtige Revisionspunkte vorgestellt.

#### 2. Auswahl wichtiger Revisionspunkte

**Mindestnennwert.** War der Mindestnennwert einer Aktie bisher auf einen Rappen festgelegt, so soll in Zukunft ein Nennwert genügen, der grösser als Null ist. Also auch ein Bruchteil eines Rappens soll zulässig sein.

**Währung.** Das neue Rechnungslegungsrecht lässt eine Buchführung und Rechnungslegung in einer für die Geschäftstätigkeit wesentlichen ausländischen Währung zu. Demgegenüber basieren bisher noch alle aktienrechtlichen, kapitalbezogenen Vorschriften auf dem Schweizer Franken als relevanter Währung. Entsprechend kommen die betroffenen Unternehmen heute nicht darum herum, parallel einen Abschluss in Schweizer Franken vorzulegen. Neu soll das Aktienkapital auf eine ausländische Währung lauten dürfen. Entsprechend ist dann der Abschluss in Fremdwährung, neben der steuerlichen Massgeblichkeit (nach einfacher währungsmässiger Umrechnung der relevanten Parameter), auch für alle kapitalbezogenen Fragen (z.B. Reservenbildung, Dividende oder Feststellung eines Kapitalverlusts oder einer Überschuldung) massgebend.

**Beurkundungsformalitäten.** Einfach strukturierte Gesellschaften mit auf das gesetzliche Minimum beschränkten Statuten sollen künftig ohne öffentliche Beurkundung gegründet und aufgelöst werden können. Auch Statutenänderungen (ohne Kapitalherabsetzungen) solcher Gesellschaften sollen grundsätzlich ohne öffentliche Beurkundung möglich sein.

#### **Eversheds AG**

Bern | Schwanengasse 1 | T: +41 31 328 75 75  
Genf | 20, rue du Marché | T: +41 22 818 45 00  
Zürich | Stadelhoferstrasse 22 | T: +41 44 204 90 90

Autor



**Daniel Bachmann**  
Rechtsanwalt u. Notar  
Partner  
daniel.bachmann@eversheds.ch

[www.eversheds.ch](http://www.eversheds.ch)

[Eversheds on LinkedIn](#)

**Abschaffung der (beabsichtigten) Sachübernahme.** Die immer wieder Anlass zu Unsicherheiten gebenden Vorschriften betreffend die Sachübernahme bei Gründungen oder Kapitalerhöhungen sollen ersatzlos gestrichen werden.

**Kapital.** Dem Bedürfnis nach einem flexiblen, leicht veränderbaren Aktienkapital soll mit der Einführung eines sog. Kapitalbandes, das nach oben und nach unten auf je 50% des eingetragenen Aktienkapitals beschränkt ist, Rechnung getragen werden. Eine von der Generalversammlung («GV») verabschiedete Statutenkompetenz soll es dem Verwaltungsrat («VR») ermöglichen, das Kapital während fünf Jahren innerhalb des definierten Kapitalbandes zu verändern. Ferner soll – unabhängig vom Kapitalband – das heute in etlichen Punkten unklar geregelte Kapitalherabsetzungsverfahren ausführlicher geregelt werden.

**Kapitalschutz und Sanierung.** Das Frühwarnsystem im Hinblick auf eine Sanierung einer finanziell angeschlagenen Gesellschaft soll durch das Kriterium der drohenden Zahlungsunfähigkeit ergänzt werden. Damit wird die Planung und Überwachung der Liquidität zu einer dauernden Aufgabe des VR. Weiterhin relevant bleiben die Warnindikatoren der Überschuldung und des Kapitalverlusts, der neu bereits ab einem Kapitalverlust von einem Drittel (statt wie bisher der Hälfte) greift. Besteht begründete Aussicht auf Sanierung, soll neu eine gesetzlich fixierte, maximale Sanierungsfrist von 90 Tagen ab festgestellter Überschuldung gelten, bis die Bilanz deponiert werden muss. Ausdrücklich für zulässig erklärt wird die in Sanierungssituationen oft hilfreiche Verrechnungsliberalisierung mit nicht werthaltigen Forderungen ("Debt-Equity Swap").

**Integration der VegüV.** Es wird darauf verzichtet, wesentliche Änderungen am Regelungsinhalt der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Unternehmungen ("VegüV") vorzunehmen. Diese wird in Gesetzesrecht überführt, wobei die die Vorsorgeeinrichtungen betreffenden Vorschriften neu im Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge und die leicht angepassten (aber nicht verschärften) Strafbestimmungen zur Hauptsache im Strafgesetzbuch zu finden sein werden. Präzisierungen werden in Bezug auf die sog. Vergütungen im Voraus und die Entschädigung von Konkurrenzverboten vorgenommen.

**Stärkung von Minderheits- und Aktionärsrechten.** Aktionäre, die mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals einer nicht börsenkotierten Gesellschaft vertreten, können neu vom VR schriftlich Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und zusätzlich haben sie – unter Vorbehalt von Geheimhaltungsinteressen der Gesellschaft – ein Einsichtsrecht in Geschäftsbücher und Akten der Gesellschaft. Weiter werden die Schwellenwerte (auch bei börsenkotierten Gesellschaften) für Traktandierungsbegehren und für die Einreichung von Anträgen zu Händen der GV erheblich gesenkt; dies gilt bei börsenkotierten Gesellschaften auch für Begehren auf Einberufung der GV. Ferner soll die bisher wenig griffige Rückerstattungsklage gemäss Art. 678 OR klägerfreundlicher ausgestaltet werden.

**Zwischendividende.** Die Ausrichtung einer Zwischendividende, d.h. Dividende aus dem Gewinn des laufenden Jahres, wird für zulässig erklärt, sofern ein geprüfter Zwischenabschluss vorliegt.

**Geschlechtervertretung.** Auf Stufe VR börsenkotierter Gesellschaften soll jedes Geschlecht mit mindestens 30 Prozent und auf Stufe Geschäftsleitung mit mindestens 20 Prozent vertreten sein. Werden diese Werte fünf (VR) bzw. zehn (Geschäftsleitung) Jahre nach Inkrafttreten der neuen

Vorschriften nicht erreicht, hat die betroffene Gesellschaft im Vergütungsbericht Angaben über die Gründe und die Massnahmen zur Förderung des untervertretenen Geschlechts zu machen.

**Transparenz bei Rohstoffunternehmen.** Der ordentlichen Revision unterliegende Rohstoffunternehmen sollen verpflichtet werden, jährlich im Geschäftsbericht Rechenschaft abzulegen über ihre (weltweit) an staatliche Stellen geleisteten Zahlungen von mehr als CHF 100'000.

### 3. Wie geht es weiter?

Die Vorlage liegt nun beim Parlament bzw. bei der zuständigen Kommission für Rechtsfragen des Erstrates (Nationalrat). Die Aussage sei gewagt, dass es angesichts des Reifegrades des Geschäfts möglich sein sollte, dieses in nützlicher Frist, d.h. bis im Verlauf von 2018 zu verabschieden. Unter der Annahme, dass es zu keinem Referendum kommen wird, und unter Einrechnung der nötigen Vorbereitungszeit für die Einführung, erscheint ein Inkrafttreten des geänderten Rechts auf anfangs 2020 denkbar.

## Ihre Kontakte



**Marc Nufer**  
*Partner, Leiter Corporate / M&A*

T: +41 44 204 90 90  
[marc.nufer@eversheds.ch](mailto:marc.nufer@eversheds.ch)



**Daniel Bachmann**  
*Partner*

T: +41 31 328 75 75  
[daniel.bachmann@eversheds.ch](mailto:daniel.bachmann@eversheds.ch)



**Oliver Beldi**  
*Partner*

T: +41 31 328 75 75  
[oliver.beldi@eversheds.ch](mailto:oliver.beldi@eversheds.ch)



**Dr. Reto Böhi**  
*Partner*

T: +41 44 204 90 90  
[reto.boehi@eversheds.ch](mailto:reto.boehi@eversheds.ch)



**Olivier Dunant**  
*Partner*

T: +41 22 818 45 00  
[olivier.dunant@eversheds.ch](mailto:olivier.dunant@eversheds.ch)



**Patrick Eberhardt**  
*Partner*

T: +41 22 818 45 00  
[patrick.eberhardt@eversheds.ch](mailto:patrick.eberhardt@eversheds.ch)



**Urs Reinwald**  
*Partner*

T: +41 44 204 90 90  
[urs.reinwald@eversheds.ch](mailto:urs.reinwald@eversheds.ch)

Diese Veröffentlichung hat den Stand März 2017. Die darin enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und ohne vorherige Beratung im Einzelfall nicht als Entscheidungsgrundlage geeignet. Insbesondere ersetzen sie keine rechtliche Beratung im Einzelfall. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen wird keine Haftung übernommen.

© Eversheds AG